

Direktion Dst. Rechtsangelegenheiten	
Eingel. am	31. Mai 2021 <i>Gja</i>
DI -	

Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	28. Mai 2021
Trb.Nr.	26425 12:57

Dringlichkeitsantrag nach § 7 GOGR

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs 1 GOGR.
2. Beiliegende Angebote der Messe Wels GmbH werden angenommen.

Begründung:

Die Stadt Wels stellt die Infrastruktur für die COVID-19-Impf- sowie Teststraße zur Verfügung. Die Impfstraße war bisher in der Stadthalle angesiedelt, aufgrund des erhöhten Platzbedarfs ist diese in die Messehalle 3 übersiedelt. In diesem Zusammenhang wurde auch die von der Fa. WEMS betriebene Teststraße in die Halle 4 verlegt.

Begründung der Dringlichkeit:

Für die Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2021 war Aktenabgabeschluss am 19.05.2021. Da die gegenständlichen Angebote in finaler Form am 20.05.2021 übermittelt wurden, die Hallen aber bereits in Verwendung sind, ist eine Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates am 31.05.2021 erforderlich. Auf Grund der vorgegebenen Fristen ist ohne Nachteil für die Sache die Einbringung eines Dringlichkeitsantrages erforderlich.

Zuständigkeit und Beschlussfassungserfordernisse:

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 46 Abs 1 Z 12 StW.

Es genügen die einfachen Beschlussfassungserfordernisse nach § 28 Abs 1 und 2 GOGR.)

Beilagen:

Angebot Messe Wels GmbH Miete
Angebot Messe Wels GmbH Heizung

Wu J
(WIESINGER)

Sig
Regg-Bl. K. K.
Wes

Beschluss des Gemeinderates
vom **31. Mai 2021**

Antrag

einstimmig - **mit Stimmenmehrheit**
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

Der Vorsitzende:

